

**NSG-VO „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“  
Einwendungen, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung  
Teil II Sortierung nach Themen – Stand 20.05.2019**

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Gemeinde Hohnstorf / Elbe Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) Artlenburger Deichverband (ADV) (21) Privat (19) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat (27) Privat</p>	<p style="text-align: center;"><b>A) Schutzkategorie – Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet</b></p> <p>Zur Erfüllung der europäischen Naturschutzvorgaben (hier die FFH-Richtlinie) ist Niedersachsen u.a. zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot in Bezug auf FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen verpflichtet. Dafür ist das Naturschutzgebiet (NSG) die geeignete Schutzgebietskategorie, da in einem NSG der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) dient hingegen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des landschaftsästhetischen Wertes, der Bewahrung des Landschaftsbildes für die Erholung und der Erhaltung des Landschaftscharakters (und nur untergeordnet der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten). Die beim LSG aufgezählten Aspekte stehen bei der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 074 nicht im Vordergrund. Das notwendige umfassende Veränderungs- und Störungsverbot kann per LSG-VO nicht umgesetzt und das Gebiet nicht in seiner Gesamtheit geschützt werden. In einer LSG-VO ist nur ein Verbot von Handlungen möglich, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Jede dem Schutzzweck abträgliche Handlung muss explizit verboten werden. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen ist die im LSG erforderliche detaillierte und abschließende Aufzählung sämtlicher Verbote nicht praktikabel, sondern erfordert ein allgemeines Veränderungsverbot. Darüber hinaus ist die Schutzgebietskategorie NSG auch aus den räumlichen Zusammenhängen an der hiesigen Elbe sinnvoll. Das FFH-Gebiet 074 ist im Biosphärenreservat im Wesentlichen durch den Gebietsteil C (entspricht einem Naturschutzgebiet) gesichert. Das gegenüberliegende schleswig-holsteinische Elbeufer ist ebenfalls über ein NSG gesichert und der flussabwärts gelegene Teil des Landkreises Harburgs soll ebenfalls über ein NSG gesichert werden. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass es nicht nur um die Lebensraumtypen geht, sondern auch um die wertgebenden und charakteristischen Arten im Gebiet. Die wertgebenden Lebensraumtypen und die wertgebenden und charakteristischen Arten sind im gesamten Gebiet vorhanden und teils kleinräumig mit anderen Biotopen, die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind, verzahnt. Dies betrifft auch das Grünland, artenreiches als LRT kartiertes Grünland (Magere Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen) wechselt teils kleinräumig mit Feucht- und Nassgrünland. Die Arten kommen je nach Lebensraumansprüchen im gesamten Gebiet vor. Insoweit ist eine Zonierung wie vom BVNON vorgeschlagen weder rechtlich noch fachlich vertretbar und umsetzbar. Die Besonderheiten und Funktionen des Gebietes, insbesondere der Bedeutung für die Erholung und Touris-</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>mus, wurden durch umfangreiche Freistellungen und einer differenzierten Betretungsregelung berücksichtigt. Eigentümer, Bewirtschafter, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sind von den Betretungsverboten freigestellt – es gibt kein „generelles“ Betretungsverbot.</p> <p>(Inwieweit die Nutzung durch Anwohner naturgerecht erfolgt, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch die Rücksicht auf die Tierwelt, insbesondere in der Brut- und Setzzeit, gerade in einer intensiv genutzten Landschaft, Bestandteil einer naturgerechten Nutzung ist. Dieser Ausgleich zwischen den berechtigten Anforderungen an die Erholung des Menschen und Berücksichtigung der Tierwelt auf störungsfreie Bereiche insbesondere in der Brut- und Setzzeit, soll durch die getroffenen Regelungen in der NSG-VO gewährleistet werden. Beim Elbvorland handelt es sich um freie Landschaft und eben nicht um „durch den Deich unterbrochenes Gartenland“ und auch nicht um einen „Vorgarten“ der Anwohner.</p> <p>Auch ein Landschaftsschutzgebiet dient nicht dazu Tourismus und eine intensive Erholungsnutzung zu schützen.</p> <p>Eine allgemeine standardisierte Verordnung wie vom NABU gefordert, kann auf die spezielle Situation im Gebiet insbesondere auch hinsichtlich der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nicht eingehen.</p> <p>Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungsinhalte in den Schutzgebietsverordnungen durch die Anforderungen der FFH-Richtlinie bestimmt werden und nicht durch die Wahl der Schutzgebietskategorie. Im LSG wären die gleichen Regelungen erforderlich, allerdings mit der Folge, dass es für die landwirtschaftlichen Einschränkungen keinen Erschwernisausgleich gibt</p>	
<p>LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen LWK Uelzen Forstamt Uelzen</p>	<p><b>B) § 4 Absatz 2 Nr. 15 (neu Nr. 19) Drohneneinsatz</b></p> <p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes von Drohnen wurden diese zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes freigestellt.</p> <p>Im Vorentwurf gab es eine Zustimmungspflicht für den Einsatz der Drohnen. Im Gespräch mit der Landwirtschaftskammer und Bauernverband wurde nachvollziehbar erläutert, dass der Drohneneinsatz häufig witterungsbedingt kurzfristig erfolgen muss und die Erfordernis einer Zustimmung sehr problematisch ist. Die Regelung wurde dahingehend überarbeitet, dass lediglich eine Anzeige innerhalb einer Woche erfolgen muss. Die Forderung jetzt, auch die Anzeige des Einsatzes zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Aus Gründen des Artenschutzes und der Gewährleistung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ist es erforderlich, das die Naturschutzbehörde Kenntnis von den Einsätzen hat, um sich ein eigenes Bild machen zu können und um ggf. auf die Art und Weise des Einsatzes einwirken zu können. Um den Betrieben mehr Flexibilität zu geben, wird die <b>Anzeigefrist nochmal auf 5 Tage verkürzt</b>. Eine schriftliche Anzeige per Mail ist ausreichend.</p> <p>Dies gilt, ebenso wie die verkürzte Frist, auch für den Einsatz in der Forstwirtschaft.</p>	<p>Wird <b>teilweise gefolgt</b></p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Wassersportfreunde Hohnstorf SG Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe Flecken Artlenburg IHK Lüneburg-Wolfsburg Anglerverband Niedersachsen Flusslandschaft Elbe GmbH</p>	<p><b>Veranstaltungen, Betretungsrecht und Freizeit</b></p> <p><b>C) §3 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 1 h) Veranstaltungen</b></p> <p>In der Begründung zur Verordnung werden die Veranstaltungen beispielhaft aufgeführt und die verschiedenen Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet, so dass die Kommunen und Veranstalter eine Orientierung bei der Planung und Umsetzung der Veranstaltungen haben, soweit sie durch die Verordnung betroffen sind.</p> <p>Das Verbot von Veranstaltungen ist eine in NSG-Verordnungen übliche Regelung, die in der Muster VO des Landes und in sämtlichen dem Landkreis bekannten NSG-Verordnungen getroffen wird, da Veranstaltungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können und mit Störungen der vorkommenden Arten verbunden sein können. Über § 4 Abs. 2 Nr. 1h) sind Veranstaltungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine Zustimmung ist erforderlich, da Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen verbunden sein können. Soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist, können Veranstaltungen durchgeführt werden. Der größte Teil der im Verfahren genannten Veranstaltungen findet außerhalb des Naturschutzgebietes statt oder in siedlungsnähe im Erholungsbereich. Im Elbvorland liegen schützenswerte Lebensräume und Arten und traditionelle, vielfältige Einrichtungen wie z.B. der Hafen in Artlenburg und menschliche Aktivitäten eng beieinander. Es liegt auch im Interesse des Landkreises das die vielfältigen Veranstaltungen weiterhin durchgeführt werden können und sich auch weiterentwickeln. Gleichzeitig ist es Ziel die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und die Veranstaltungen so durchzuführen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen kommt, die mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar sind. Eine generelle Freistellung einzelner Veranstaltungen ist nicht möglich, bzw. würde bedeuten, dass der Standort, Umfang, Zeitpunkt etc. in der Verordnung festgeschrieben werden muss, um die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet beurteilen zu können. Dies würde dazu führen, dass eine Weiterentwicklung der Veranstaltungen nur über eine Änderung der Verordnung durch den Kreistag erfolgen kann. Die bisher genannten Veranstaltungen sind grundsätzlich hinsichtlich des Standortes und bisherigen Umfangs weiterhin möglich. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sein, sind die Belange von Mensch und Natur sorgfältig abzuwägen um dann eine gemeinsame Lösung zu suchen. Mit den Gemeinden wurde verabredet und in die Begründung übernommen, dass die Zustimmungen für mehrere Jahre erfolgen können, wenn Standort, Umfang, Zeitraum etc. bekannt sind. So kann der Aufwand reduziert werden und die Kommunen und Veranstalter haben eine Planungssicherheit.</p> <p>Die meisten der im Verfahren genannten Veranstaltungen (z.B. Drachenfest, Kurs Elbe Tag) finden im Wesentlichen außerhalb des NSG statt. Hier ist nur dann eine Zustimmung erforderlich, wenn das NSG mit seinem Schutzzweck betroffen ist, bzw. beeinträchtigt wird. Im Bereich der Ortslagen wurde lediglich</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>ein schmaler Uferbereich als Bestandteil der Elbe in das Schutzgebiet einbezogen, so dass sich die in der Einwendung genannten Flächen teilweise gar nicht innerhalb des Schutzgebietes befinden (z.B. KursElbeTag).</p> <p>Für Veranstaltungen die im Naturschutzgebiet stattfinden, ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich (z.B. Osterfeuer, Feuerwehrfest in Artlenburg).</p> <p>Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und im Vorfeld geplantes Ereignis mit mehr als einem Teilnehmer. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters. Das Ereignis findet an einem bestimmten Ort, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit statt. Typische Veranstaltungen sind Feste, Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Wandertage, oder Reit-, und Radveranstaltungen. Darüber hinaus ist von einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung im Sinne des Naturschutzrechts auszugehen, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien zutrifft.</p> <p>Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein professionelles bzw. gewerbliches Vorhaben oder</li> <li>• ein Vorhaben, das öffentlich (z.B. durch Zeitung oder soziale Medien) bekannt gegeben wird und jedermann die Möglichkeit hat teilzunehmen (kann auch für Veranstaltungen gelten, die durch einen privaten Verein organisiert werden)</li> </ul> <p>Da fischereilichen Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Hege und Bewirtschaftung <u>nicht</u> eingeschränkt werden, ist eine Freistellung von den Verbotstatbeständen des §3 Abs. 1 Nr. 14 wie vom Nds. Anglerverband gefordert, nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Veranstaltung im Sinne des §3 Abs. 1 Nr. 14 handelt. Tätigkeiten die über die ordnungsgemäße Hege und Bewirtschaftung hinausgehen, wie z.B. Müllsammelaktion als organisierte Veranstaltung mit Öffentlichkeitsbeteiligung können nicht pauschal freigestellt werden, da der Rahmen und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht beurteilt werden können.</p> <p>Nach §4 (2) ist das Betreten und Befahren für die Fischereiberechtigten oder deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt. Lediglich für die Ausübung der Angelnutzung wurde eine jahreszeitliche und räumliche Regelung getroffen und die Befahrung eingeschränkt. Nach § 4 Abs. 5 Nr.2h) sind Fischbesatzmaßnahmen, soweit sie nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung durchgeführt werden, freigestellt. Dieses gilt ganzjährig. Insoweit fallen die vom Anglerverband genannten Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, nicht unter den Begriff „Organisierte Veranstaltungen“ im Sinne der Verordnung. Dies unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten nicht öffentlich beworben werden und jedermann die Möglichkeit gegeben wird daran teilzunehmen oder mit anderen Zwecken, wie z.B. der gemeinsamen Freizeitnutzung, verbunden sind.</p> <p>Um den Organisatoren, Kommunen und Veranstaltern eine Orientierung und Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der genannten Veranstaltungen zu geben, werden die verschiedenen Standorte der hier</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>bekannten Veranstaltungen im Gebiet aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht bewertet (s.o.). Diese Bewertung wird mit in die Begründung aufgenommen:</p> <p><b>Hohnstorf / Elbbrücke</b>  z.B. Kurs Elbe Tag  Das NSG ist hier nur randlich betroffen (schmäler zur Elbe gehörender Uferbereich) und es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich (insbesondere Freizeitnutzung) mit verbautem Ufer unmittelbar angrenzend an die Ortslage und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für Veranstaltungen gut geeignet.</p> <p><b>Hohnstorf zwischen Campingplatz und Schutzgebiet</b>  z.B. Reitveranstaltungen  Die Flächen selbst liegen nicht im Naturschutzgebiet, so das hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z. B: Lärm- und Lichtemissionen, Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte das Gebiet selbst betroffen sein, ist eine Zustimmung hinsichtlich dieser Auswirkungen auf das Gebiet erforderlich. Sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind Lösungen zu finden, wie diese minimiert werden können.  Soweit die Veranstaltungen sich nicht erheblich auf das angrenzende Schutzgebiet auswirken (siehe auch Artlenburg Drachenwiese) ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet.</p> <p><b>Artlenburg Vorland zwischen Elbeseitenkanal (ESK) und Schifffahrtsanleger / Parkplatz („Elbterrassen“)</b>  z.B. Feuerwehrfest, Osterfeuer  Es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich unmittelbar angrenzend zur Ortslage. Der Parkplatz wird von der Fahrgastschiffahrt und bei Veranstaltungen wie z.B. dem Osterfeuer genutzt. Die Nutzung des Parkplatzes ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) freigestellt. Die Fläche bis zum ESK ist teilweise durch den Bau und Betrieb des Elbeseitenkanals und Nutzung im Rahmen des Hochwasserschutzes geprägt. Die Uferbereiche mit Röhricht und teils Weidengebüsche sind als wertvoll einzustufen und wurden der Elbe als Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ (LRT 3270) zugeordnet. Weiterhin sind diese auch nach § 30 BNatG geschützt. Das in der Grünlandfläche liegende Gehölz wird ebenfalls als wertvoll und schützenswert eingestuft. Das Grünland ist als „Artenarmes Extensivgrünland (GEA)“ kartiert und ist kein Lebensraumtyp (LRT) und kein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Grünland verträgt kurzfristige Beeinträchtigungen und kann sich relativ schnell wieder regenerieren. Soweit auf den Uferbereich und das Gehölz Rücksicht genommen wird und diese Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden, und das Grünland nicht dauerhaft geschädigt wird, ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet für Veranstaltungen.</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p><b>Artlenburg „Drachenwiese“</b>  z.B. Drachenfest</p> <p>Die Fläche selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet, so das hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Drachen die über das Gebiet fliegen, ggf. Lärm- und Lichtemissionen und / oder Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind gemeinsam Lösungen zu finden, um diese zu minimieren. Soweit Veranstaltungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die sich in das Gebiet auswirken, verbunden sind, ist der Standort für Veranstaltungen geeignet. Sollte die Art der Veranstaltungen oder die Art der Durchführung zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend am Hafen und eingebunden in die örtliche Bebauung auch schon um einen stärker frequentierten (insbesondere Freizeitnutzung) und somit vorbelasteten Bereich handelt.</p> <p>Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll die Veranstaltungen im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen verbunden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Dies gilt auch für touristische Entwicklungen wie z.B. der Ausflugs-Schiffahrt, soweit die an den vorhandenen Standorten passiert, die aufgrund der Lage, Verbauung der Ufer und starke Frequentierung schon „vorbelastet“ sind.</p> <p>Da sind auch Veranstalter und Gemeinden in der Pflicht und Verantwortung die Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, das sie nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes verbunden sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass auch jetzt schon das Naturschutzrecht (wie z.B. Artenschutzrecht, FFH-Recht) anzuwenden und einzuhalten ist. Sollten Veranstaltungen zu erheblichen Beeinträchtigungen ins Gebiet hinein oder im Gebiet selbst führen sind Lösungen zu finden, sodass die Veranstaltungen stattfinden können und die Beeinträchtigungen minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen können z.B. sein: Absperrern bestimmter Bereich um das Betreten und Befahren zu steuern, lärm- und lichtreduzierende Maßnahmen und / oder Information und Aufklärung der Teilnehmer einer Veranstaltung über das Gebiet.</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>(11) Privat  (21) Privat  (22) Privat  (24) Privat  (25) Privat  (26) Privat  (37) Privat  Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)</p>	<p><b>D) §3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr.1b, 2 und 3 Regelungen des Betretungsrechtes – Verkehrssicherungspflicht – Freistellungen – Freizeitznutzung durch Anwohner – Betretungsrecht Eigentümer und Bewirtschafteter</b></p> <p>Bei der Freistellung nach §4 Abs. 2 Nr. 2 und den in den Karten dargestellten Wegen handelt es sich <u>nicht</u> um ausgewiesene Freizeitwege nach § 37 Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Es bestätigt lediglich, das aus naturschutzrechtlicher Sicht die Nutzung dieses Weges zulässig ist. Daraus ergibt sich keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und auch keine Verpflichtung für den Eigentümer diesen Weg zu erhalten. Eine Einschränkung des Betretungsrechtes erfolgt nur in der Zeit vom 15. März bis 31. August. Bei der Ausweisung der Wege und Darstellung in der Karte wurde ein Großteil der deutlich sichtbaren vorhandenen Wege übernommen. Flächen, die sich in der Realität nicht als Weg darstellen, wurden nicht aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, das auch nach dem NWaldLG eine Betretung der Wiesen während der Aufwuchszeit nicht erlaubt ist. Das Problem einer „Vermüllung“ besteht auch ohne NSG und Betretungsregelungen. Die stark ausgetretenen Pfade, die nach der Verordnung naturschutzrechtlich von den Verboten ausgenommen wurden, machen deutlich, dass diese Wege auch ohne NSG schon stark frequentiert werden.</p> <p><u>Es besteht keine Verpflichtung des Eigentümers die Wege zu erhalten, und entsteht auch kein „Recht“ von Nutzern auf die Benutzung der Wege oder auf einen entsprechenden Zustand.</u></p> <p>Sollten aus Sicht des Eigentümers dennoch Maßnahmen zur Verkehrssicherheit erforderlich sein, wir nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen nach §4 Abs. 2 Nr. 1b freigestellt sind.</p> <p>Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine „Planung von touristischen Wegen“ handelt, sondern lediglich vorhandene Wege in die NSG-VO aufgenommen wurden, um klarzustellen, dass diese Wege ganzjährig genutzt werden können und die Betretung nicht eingeschränkt ist. Die Wege und das Ufer der Elbe / Elbestrand wird auch jetzt intensiv genutzt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 59 (BNatSchG) ist das Betreten der freien Landschaft auf Wegen und ungenutzten Grundstücken allgemein freigestellt. Nach § 60 erfolgt dies auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis die sich aus dem Bundesnaturschutzrecht ergibt und die durch die NSG-Verordnung mit der Wegeausweisung für den Großteil der vorhandenen Wege bestätigt wird, begründen sich keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren. Hierzu gehören auch umfallende Bäume oder herabstürzende Äste. Auch nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist das freie Betreten der Landschaft einschließlich der Beschränkungen zum Schutz der Bewirtschafteter und des Eigentums geregelt (§23 und folgende §§). Hinsichtlich der Möglichkeit eines Platzverweises durch den Eigentümer wird auf das Betretungsrecht und seinen Grenzen nach § 23 NWaldLG verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Inwieweit es durch die Betretungsregelungen zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Das Befahren und Betreten durch den Eigentümer und Bewirtschafter ist nach §4 Abs. 2 Nr. 1a freigestellt.</p> <p>Es wurde mit diesen Regelungen versucht einen Kompromiss zwischen den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen und den Einschränkungen für die Bürger zu finden. Insbesondere bei den Regelungen zur Betretung einschließlich der ausgewiesenen Erholungsbereiche wurde die Funktion des Gebietes für die Erholung berücksichtigt. Das Bad in der Elbe ist weiterhin (ganzjährig) mit räumlichen Einschränkungen möglich und „die Jugend“ kann auch weiterhin im Gebiet streamern, wenn auch nicht mehr zu jeder Zeit an jedem Ort. Ein rücksichtsvoller Umgang mit der Natur lässt sich auch Kindern und Jugendlichen vermitteln</p>	
<p>(4) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat</p>	<p><b>E) § 3 Abs. 1 Nr. 13 und Detailkarte 1 und 3 Drachen und Drachenwiese</b></p> <p>Die Drachenwiese war nie Bestandteil des NSG. Der im ersten Entwurf vorgesehene Bereich um das NSG herum, mit dem Verbot Drachen fliegen zu lassen, wurde überarbeitet, so dass die Drachenwiese ebenso wie die Wiese bei Hohnstorf ganzjährig für den Drachensport und Drachenfest genutzt werden kann.</p> <p>Drachen steigen zu lassen ist in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Brut- und Setzzeit) im Gebiet und auf den angrenzenden Deichen verboten. Außerhalb dieser Zeit und ganzjährig auf der Drachenwiese bei Artlenburg und ebenso auf der Wiese bei Hohnstorf die an das Gebiet angrenzen (liegen beide außerhalb des Gebietes) wird das Fliegen lassen von Drachen nicht eingeschränkt. Beim Drachenfest wird, soweit es insbesondere innerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet und Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden sind, geprüft und fachlich beurteilt werden, ob die Durchführung mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Sollte dies der Fall sein, sind gemeinsam mit der Naturschutzbehörde Lösungen zu finden, wie diese Beeinträchtigungen minimiert werden können.</p> <p>Modellflugzeuge oder Drachen ähneln der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Das o.g. Verbot dient dazu diese Störungen zumindest in der Brut- und Setzzeit auszuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt. <b>Einwand zu der Drachenwiese wurde schon berücksichtigt und umgesetzt.</b></p>



Einwender	Thema	Empfehlung
NABU BUND NLWKN	<p data-bbox="568 233 1323 264"><b>F) Betretung und Erholungsbereiche und Vollzug</b></p> <p data-bbox="521 304 1733 392">Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen naturschutzfachlichen Wert aus und ist gleichzeitig Raum für vielfältige, teils traditionelle- Nutzungen und Funktionen. Hierzu gehören die Bedeutung für Freizeitnutzung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Jagd.</p> <p data-bbox="521 397 1756 791">Es wurde mit diesen Regelungen versucht, einen Kompromiss zwischen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und den Einschränkungen für die Bürger und Nutzer zu finden. In die Regelungen einbezogen wurde die Lage des Gebietes und die historische Entstehung und Nutzung. Der größte Teil der Erholungsbereiche liegt im Bereich der Ortslagen und schon vorbelasteten Bereichen, in denen lediglich ein schmaler Uferstreifen als Bestandteil der Elbe in die Verordnung einbezogen ist. Hier ein Betretungsverbot zu erlassen wird als unverhältnismäßig und nicht durchsetzbar beurteilt. Bei den ausgewiesenen Wegen handelt es sich um bestehende eindeutige Fahrwege oder Trampelpfade, die ganzjährig genutzt werden. Ziel der getroffenen Regelungen ist es, die Erholung und den Aufenthalt der Menschen in der Natur weiterhin zu ermöglichen und gleichzeitig beruhigte Bereiche in der Brut- und Setzzeit (15. März bis 31. August) zu schaffen. Hunde, die freilaufend eine erhebliche Störung des Gebietes verursachen können, sind ganzjährig anzuleinen. Zu berücksichtigen dabei ist auch, dass sich der Vollzug und die Kontrolle auf diese Bereiche konzentrieren und so das Ziel der Ruhe und Ungestörtheit auch tatsächlich erreicht werden kann.</p> <p data-bbox="521 828 1756 1007">Auch wenn es aus Naturschutzsicht nicht optimal ist, kann mit den bestehenden Regelungen im Verhältnis zu der Ausgangssituation vor Ausweisung des Schutzgebietes eine deutliche Verbesserung für den Naturschutz erreicht werden. Die Zeiten für die beruhigten Bereiche gehen über die überall geltende Brut- und Setzzeit im Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hinaus, um die störungsfreie Zeit der naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebietes mit seinen hier vorkommenden wertgebenden und charakteristischen Arten anzupassen.</p> <p data-bbox="521 1043 1756 1318">Der in der Tat teils sehr schlechte Erhaltungszustand der verschiedenen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) bezieht sich auf die Vegetation und Artenzusammensetzung. Verursacht wird dies weniger durch die Störung des Menschen, sondern durch Faktoren wie Bewirtschaftung, Pflege, Nährstoff-Einträge, Bodenbearbeitung, Beseitigung von Strukturen wie z.B. Bodensenken und auch eine Unternutzung von Grünlandflächen. Die in der Verordnung getroffenen Verbote und Freistellungen dienen dem Ziel die Erhaltungszustände zu verbessern und zu vermeiden, das weitere Verschlechterungen eintreten. Insoweit ist eine Verschärfung der Betretungsregelungen nur bedingt geeignet um die Erhaltungszustände in einen günstigen Zustand zu bringen, bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. Verlust des Lebensraumtyps zu vermeiden.</p>	<p data-bbox="1783 304 1995 360">Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Die Betretungsregelungen wurden zum Schutz der wertgebenden (Biber und Fischotter) und charakteristischen Arten (Vogelarten) getroffen und es ist richtig, dass die Betretungsregelungen Auswirkungen auf die hier vorkommenden haben.</p> <p>Es ist auch richtig, dass eine Beeinträchtigung der genannten Biotope und Lebensraumtypen wie z.B. Weidenauwald, Uferstaudenfluren und Grünland durch die erlaubte Nutzung einschließlich Tritt nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in den Erholungsbereichen abgesehen von den hier genannten Freistellungen alle anderen Regelungen gelten. So dürfen auch hier z.B. nach §3 Abs. 1 Nr. 24 (neu Nr. 25) Wald, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Soweit hier Grünland (insbesondere LRT 6510 und 6440) einbezogen ist, wird darauf hingewiesen, dass Wiesen auch nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nur außerhalb der Aufwuchszeit betreten werden dürfen. Aufgrund der engen Verzahnung von traditionell genutzten Bereichen für die Freizeitnutzung, insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Ortslage und Einrichtungen wie Hafen und Campingplatz, und dem Vorkommen der genannten Biotope und Lebensraumtypen, ist eine räumliche Trennung nur schwer umzusetzen, bzw. würde zu deutlich stärkeren Einschränkungen führen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Durchsetzbarkeit und Akzeptanz vor Ort</p>	
<p>Gemeinde Hohnstorf / Elbe (11) Privat</p>	<p><b>G) §3 Abs. 1 Nr. 18 Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen</b></p> <p>In der Verordnung wurde die Regelung des § 26 Abs. 1 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) übernommen, wonach das Reiten in der freien Natur und Landschaft nur auf den gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen zulässig ist. Eine Ausweisung von weiteren Reitwegen kann nach § 37 NWaldLG durch die Gemeinde erfolgen. Soweit es im Gebiet vorhandene gekennzeichnete Reitwege oder Fahrwege gibt, können diese weiterhin genutzt werden.</p> <p>Der Einsatz der Polizeireiter im Rahmen des Vollzugs hat sich im Biosphärenreservat bewährt. Ggf. besteht die Möglichkeit diese auch im Vorland zwischen Artlenburg und Hohnstorf einzusetzen. Polizeipferde im dienstlichen Einsatz werden insoweit freigestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Fahrgastschiffahrt Artlenburg (mündlich) Wassersportfreunde Hohnstorf SG Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe Flecken Artlenburg Flusslandschaft Elbe GmbH (11) Privat (26) Privat</p>	<p><b>Unterhaltung und Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich touristischer Einrichtungen</b></p> <p><b>H) §4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen einschließlich Regelungen zur Bundeswasserstraße § 3 Abs. 3 und Entwicklung touristischer Einrichtungen</b></p> <p>Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen ist freigestellt (§ 4 (2) Nr. 13 (neu Nr. 17)). Dies betrifft z.B. den Rückschnitt der Gehölze / Weidenaufwuchs am Anleger und Liegeplatzes des Fahrgastschiffes in Artlenburg, die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes im Vorland bei Artlenburg, die Gewährleistung der Zufahrt in den Artlenburger Hafen (Ausbaggern der Hafenzufahrt) oder der gelegentliche Fährverkehr in Hohnstorf. Ebenso freigestellt ist der Gehölzrückschnitt der Buhnen.</p> <p>Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll Entwicklungen von touristischer Infrastruktur im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sind und schon Vorbelastungen wie z.B. Freizeitnutzung, verbaute Uferbereiche oder Siedlungsnähe vorhanden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Der Hafen in Artlenburg und die Campingplätze in Hohnstorf und Artlenburg liegen außerhalb des Schutzgebietes. Entwicklungen die im Schutzgebiet erfolgen sollen oder in das Gebiet hineinwirken, sind, soweit zulässig, auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, das auch ohne hoheitliche Sicherung das FFH-Gebiet und Naturschutzrecht wie Artenschutz und Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 gelten die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 nicht für die Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße. Dies betrifft z.B. die genannten wiederkehrenden stromtechnischen Arbeiten im Bereich der Elbe oder auch Maßnahmen zur Unterhaltung der Buhnen.</p> <p>Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass der größte Teil der in den Einwendungen genannten Freizeiteinrichtungen nicht in das Schutzgebiet einbezogen sind und insoweit von den Regelungen nicht betroffen.</p>	<p>Wir zur Kenntnis genommen und nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dt. Bahn AG (24) Privat (25) Privat</p>	<p><b>I) Elbbrücke Hohnstorf - Lauenburg</b> <b>Detailkarte 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 11 (neu Nr. 15) und 13 (neu Nr. 17) Elbbrücke</b></p> <p>Brückenbauwerke werden in das NSG einbezogen, da sie Bestandteil des FFH-Gebietes sind und Einfluss auf die Eignung des Gewässers als Lebensraum, insbesondere im Uferbereich, haben. Die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen ist freigestellt nach §4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17). Hierzu gehört auch die Brücke über die Elbe zwischen Hohnstorf und Lauenburg. Für Wege und Straßen im Gebiet gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 (neu Nr. 15) hinsichtlich der Unterhaltung Vorgaben für den Ausbaustandard und Verwendung des Wegebaumaterials. <b>Diese Regelung im Verordnungsentwurf gilt insoweit auch für die Brücke, dies ist allerdings nicht beabsichtigt, Da es sonst keine Straßen im Gebiet gibt, wurde insoweit in der Freistellung der Begriff „Straßen“ gestrichen, so dass sich diese Freistellung ausschließlich auf die im Gebiet vorhandenen Wege bezieht.</b></p> <p>Ein zukünftiger Neubau bzw. Ersatz der Brücke kann mit erheblichen Auswirkungen auf die Elbe und seine Ufer verbunden sein, die bei der Planung und beim Bau zu berücksichtigen sind. Soweit eine Befreiung erforderlich ist, wird diese im Zuge der konzentrierenden Wirkung der Planfeststellung erteilt. Eine generelle Freistellung eines Neubaus ist nicht möglich, da die Auswirkungen auf die Elbe und seine Ufer, insbesondere auch die baubedingten Auswirkungen, nicht beurteilt werden können. Dies gilt auch für die Abstandsforderungen von 200 m. Die von der Deutschen Bahn AG geäußerten Befürchtungen, dass die NSG – Ausweisung zu erheblichen Verzögerungen im Bahnverkehr führt, kann nicht nachvollzogen werden. Unterhaltungsmaßnahmen sind ohne weitere Vorgaben freigestellt. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das auch ohne ein Naturschutzgebiet bei Neubau oder Erneuerung das Naturschutzrecht (Eingriffsregelung, Artenschutz) und hier insbesondere das FFH-Gebiet- zu berücksichtigen und einzuhalten ist. Hierzu gehört u.a. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Planungen die in ihren Auswirkungen nicht zu beurteilen sind, können nicht durch die Verordnung freigestellt oder berücksichtigt werden. Dies ist dann Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Diverse in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG genannten Punkte sind für dieses Verfahren nicht relevant, wie z.B. Anpflanzungen oder geforderter Schutzstreifen von 22 m mit Aufwuchsbeschränkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, <b>bzw. teilweise gefolgt</b></p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Samtgemeinde Scharnebeck  Gemeinde Hohnstorf / Elbe  Artlenburger Deichverband (ADV)  NLWKN  (21) Privat  (24) Privat  (25) Privat  (26) Privat  (27) Privat</p>	<p><b>Hochwasserschutz</b></p> <p><b>J) Allgemeine Ausführungen zum Hochwasserschutz</b></p> <p>Das Elbvorland vereint eine Vielzahl von verschiedenen Funktionen. Hierzu gehören u.a. der Hochwasserschutz und Naturschutz. Bei allen Planungen zum Hochwasserschutz sind andere Rechtsvorgaben und Belange wie z.B. Naturschutz ebenfalls zu berücksichtigen, Alternativen zu prüfen und zwischen den verschiedenen Belangen abzuwägen. Die geplanten Maßnahmen müssen begründet und erforderlich sein. Die Sicherheit der örtlichen Bevölkerung hat hier einen hohen Stellenwert der in den verschiedenen anzuwendenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt wird. Dies kann aber nicht dazu führen, dass es eine „Entscheidungshoheit“ für den Deichverband losgelöst von anderen Rechtsvorgaben gibt. Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten. Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. In der Begründung wird noch mal explizit darauf hingewiesen, dass sich diese Freistellung nicht nur auf den sichtbaren Deichkörper bezieht, sondern, das zum Deich nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen gehören.</p> <p>Bei Maßnahmen, die nicht generell freigestellt werden können, wie z.B. der geplanten Deicherhöhung ist das Naturschutzrecht anzuwenden und sind dann, soweit erforderlich, die entsprechenden Befreiungen von der NSG-Verordnung zu erteilen. Dies erfolgt bei Deichbaumaßnahmen in der Regel über die konzentrierende Wirkung des Planfeststellungsverfahrens. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann u.a. erteilt werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Naturschutzrecht und insbesondere das FFH-Recht auch jetzt anzuwenden ist (z.B. durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung) und nicht erst durch die hoheitliche Sicherung des Gebietes. Dies gilt auch für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen eine Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes erforderlich. Dies betrifft auch die Festlegung, welche Bereiche des Vorlandes aus Gründen des Wasserabflusses dauerhaft von Bewuchs frei zu halten sind und wo eine Gehölzentwicklung zugelassen werden kann. Zurzeit wird für die Untere Mittel Elbe ein sogenannter Auenstrukturplan erarbeitet, der genau diese Flächen differenziert festlegen soll. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Modellierung, in der die Auswirkungen des Bewuchses ermittelt werden. Ergibt sich hieraus, dass in bestimmten Bereichen geschützte Gehölzstrukturen entfernt werden müssen, bleibt dies auch weiterhin möglich. Wie überall in FFH-Gebieten muss das in den entsprechenden Verfahren abgewogen und ggf. Kohärenzwahrende Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das auch naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den gesetzlichen Regelungen unterliegen. Anpflanzungen im Überschwemmungsgebiet kommen daher nur nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Ausnahmegenehmigung in Betracht, soweit diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht erteilt werden kann.</p>	
<p>(24) Privat Artlenburger Deichverband (ADV) NLWKN Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (und Uelzen)</p>	<p><b>K) § 4 Freistellungen einschließlich § 4 Abs. 2 Nr. 9 Deichunterhaltung und Deichvorlandpflege einschließlich Totholz / Treibsel und Sedimente / Sand- und Bodenablagerungen</b></p> <p>Im Zuge der Gespräche vor dem offiziellen Teilnahmeverfahren wurde das Problem angesprochen, wie mit Ablagerungen von kurzfristig durch Hochwasser verursachte Sand und Boden umgegangen werden kann. Im Ergebnis wurde für die kurzfristig durch Hochwasser verursachten Sand – und Bodenablagerungen eine Freistellung formuliert. Soweit umfangreichere Maßnahmen erforderlich sind, die in den bestehenden Boden eingreifen, ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen auch die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange berücksichtigt werden und ggf. eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erfolgen muss. Da die Auswirkungen solcher Maßnahmen nicht beurteilt werden können, ist eine generelle Freistellung naturschutzrechtlich nicht möglich.</p> <p>In dem Zuge wird auch darauf hingewiesen, dass durch die Schadstoffbelastung u.a. mit Dioxin die Entfernung von älteren Sedimenten ein entsprechendes Bodenmanagement erfordert um, zu verhindern, dass Schadstoffe insbesondere aus tieferen Schichten mobilisiert werden oder in Bereiche verlagert werden, die bisher nicht in dieser Form belastet sind.</p> <p>Ergänzt wird die genannte Freistellung noch durch die Freistellung zur Beseitigung von durch Hochwasser angeschwemmte Treibsel und Totholz ohne Zustimmungsvorbehalt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten</p> <p>Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. In der Begründung wird noch mal explizit darauf hingewiesen, dass sich diese Freistellung nicht nur auf den sichtbaren Deichkörper bezieht, sondern, das zum Deich nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen gehören.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Die Verordnung wird in ihrer Gesamtheit vom Kreistag beschlossen, dies gilt auch für die Freistellungen in §4. Insoweit ist eine Freistellung nicht beliebig, eine Änderung ist nur durch eine Änderung der Verordnung durch Kreistagsbeschluss möglich und kann nicht eigenständig von der Verwaltung geändert werden. Die Freistellung zur Deichunterhaltung ist nicht mit einem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde verbunden, insoweit ist die Darstellung u.a. des Artlenburger Deichverbandes nicht richtig.</p>	
<p>Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums (VSKE) LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen SG Scharnebeck NLWKN Artlenburger Deichverband (ADV) (1) Privat (21) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat</p>	<p><b>L) §2 Abs. 2 Nr. 5 Erhaltungsziele Weidenauwald und eigendynamische Entwicklung und Deichvorlandpflege in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 24 (neu Nr. 25) Gehölze einschließlich § 4 Abs. 2 Nr. 6 Kopfweiden</b></p> <p>Die Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Die hier aufgeführten Erhaltungsziele beziehen sich auf das gesamte FFH-Gebiet. Der Weidenauwald ist wertgebender Lebensraumtyp (LRT) für das FFH-Gebiet und als prioritärer LRT zu erhalten und zu entwickeln. Im Gebiet gibt es lediglich noch einen in der Basiserfassung festgestellten prioritären Weidenauwald, der größte Teil der Fläche ist Grünland. Eine eigendynamische Entwicklung z.B. von Weidenauwald ist nur ein Ziel des Naturschutzes für das gesamte FFH-Gebiet. Wichtiger Bestandteil des FFH-Gebietes ist u.a. das artenreiche Grünland oder die Uferstaudenfluren als wertgebende LRT im Gebiet. Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume ist eine (extensive) Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich und wäre eine eigendynamische Entwicklung auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Sollte trotzdem aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht eine Entwicklung von Weidenauwald erforderlich sein, sind die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und muss ein auch aus Hochwassersicht geeigneter Standort im FFH-Gebiet zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps auf das gesamte FFH-Gebiet zu beziehen ist. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen eine Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes erforderlich. Dies betrifft auch die Festlegung, welche Bereiche des Vorlandes aus Gründen des Wasserabflusses dauerhaft von Bewuchs frei zu halten sind und wo eine Gehölzentwicklung zugelassen werden kann. Zurzeit wird für die Untere Mittelelbe ein sogenannter Auenstrukturplan erarbeitet, der genau diese Flächen differenziert festlegen soll. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Modellierung, in der die Auswirkungen des Bewuchses ermittelt werden. Ergibt sich hieraus, dass in bestimmten Bereichen geschützte Gehölzstrukturen entfernt werden müssen, bleibt dies auch weiterhin möglich. Wie überall in FFH-Gebieten muss das in den entsprechenden Verfahren abgewogen und ggf. Kohärenzwahrende Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den gesetzlichen Regelungen unterliegen. Anpflanzungen im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Überschwemmungsgebiet kommen daher nur nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Ausnahmegenehmigung in Betracht, soweit diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht erteilt werden kann.</p> <p>Aus den allgemeinen Ausführungen der Einwender ist schwer herzuleiten, welche Maßnahmen des Deichschutzes durch die Verordnung gefährdet sind. Das genannte Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 20 bezieht sich nicht auf Gehölze, diese werden durch Nr. 24 (neu Nr. 25) geschützt. Es wird davon ausgegangen, dass u.a. die SG Scharnebeck diesen Punkt in der Stellungnahme meint, so dass die weiteren Ausführungen sich auf die Nr. 24 (Nr. 25) beziehen.</p> <p>Wald, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Gehölzbestände sind ein wertvoller Bestandteil des Schutzgebietes. Sie dienen als Lebensraum, strukturieren die Landschaft und haben einen hohen Wert für das Landschaftsbild. Aus Gründen des Hochwasserschutzes den Schutz der Gehölze zu streichen, wie z.B. von der LWK gefordert, wird als nicht angemessen beurteilt. Nicht jeder Baum oder Strauch ist als abflussrelevant zu beurteilen, so dass eine generelle Streichung dieses Punktes fachlich nicht vertretbar ist.</p> <p>Der Weidenauwald als Lebensraumtyp hat durch die FFH-Richtlinie einen hohen Schutz und die Situation darf sich im Gesamtgebiet (Schnackenburg bis Geesthacht) nicht verschlechtern. Das heißt aber nicht, dass ein Rückschnitt nicht mehr möglich ist. Auch im Biosphärenreservat finden nach Abwägung der verschiedenen Belange und ggf. Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig Rückschnitte statt. Der Hochwasserschutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat dabei einen hohen Stellenwert. Die Maßnahmen müssen aber begründet und erforderlich sein, um den Zweck des Hochwasserschutzes zu erreichen.</p> <p>Da der Gehölzaufwuchs eine erhebliche Bedeutung für den Hochwasserschutz haben kann, wird eine Freistellung für die Beseitigung von Gehölzen mit Zustimmungsvorbehalt in die Verordnung aufgenommen, soweit es sich um Gehölze handelt die abflussrelevant sind und nachweislich hydraulisch wirksam sind und sich signifikant negativ auf den Abfluss auswirken. Die hydraulische Wirksamkeit ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Durch die Freistellung ist für diese Flächen kein Befreiungsverfahren erforderlich. Ausgenommen hiervon wird der prioritäre Lebensraumtyp „Weidenauwald“ (LRT 91 E0). Aufgrund des Verschlechterungsverbot und der rechtlichen Vorgaben wäre in diesem Fall eine Befreiung erforderlich. Dies betrifft im Gebiet das Weidengehölz westlich von Hohnstorf gegenüber von Lauenburg.</p> <p>Im Zuge des Arbeitskreises Elbe, des Auenstrukturplanes (Schnackenburg bis Geesthacht) und dem Auenmanagement (Biosphärenreservat, Nachsorge der Flächen als Modell für das Gesamtgebiet) werden die hydraulisch wirksamen Bereiche ermittelt und die ggf. zu beseitigenden Weidengehölze festgestellt. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen und der Artenschutz sind in diese Planung einzubeziehen.</p> <p>Aus den Einwendungen wird nicht ersichtlich, warum die genannten Weidenbüsche an der Elbe, wie auch die übrigen Bäume, in der freien Landschaft einen Pflegeschnitt benötigen. Und es wird auch nicht</p>	



Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>begründet, warum der alte Zustand wiederhergestellt werden muss und wie dieser alte Zustand ausgesehen hat. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Hochwasserabflusses ein regelmäßiger Schnitt mit anschließendem sehr dichtem Aufwuchs kontraproduktiv sein kann. Die Pflege der Kopfweiden ist nach §4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg die Kopfweidenpflege finanziell unterstützt und ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.</p>	
<p>Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums (VSKE)            SG Scharnebeck            Flecken Artlenburg            Artlenburger Deichverband (ADV)            (21) Privat</p>	<p><b>M) Deichabschnitt im NSG zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal            Kötherende / Schweineweide, Detailkarte 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 9 Deiche / Deichunterhaltung</b></p> <p>Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) und sind insoweit von den Regelungen der NSG-VO nicht betroffen. Lediglich in dem Abschnitt, bei dem auch binnendeichs Flächen in das NSG einbezogen sind (Auwald artiger Hartholzmischwald zwischen Hohnstorf und dem Elbeseitenkanal (ESK)), ist der Deich zur einheitlichen Sicherung und Darstellung einbezogen. Der größte Teil des FFH-Gebietes 074 ist durch das Biosphärenreservat (Gebietsteil C) gesichert. Hier sind die Deichkörper in den Bereichen in denen auch binnendeichs Flächen einbezogen sind, ebenfalls Bestandteil des Schutzgebietes und wurden nicht ausgenommen. Exemplarische Sichtung von Verordnung anderer Landkreise mit Deichen ergaben, dass auch an der Küste die Küstendeiche Bestandteil der Schutzgebiete sind. Es ist insoweit nicht richtig, dass wir, wie in der Stellungnahme des VSKE dargestellt, einen Präzedenzfall schaffen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten</p> <p>Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. In der Begründung wird noch mal explizit darauf hingewiesen, dass sich diese Freistellung nicht nur auf den sichtbaren Deichkörper bezieht, sondern, das zum Deich nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen gehören. Die Freistellung ist nicht beliebig, sondern Bestandteil der Verordnung (§4 Abs. 2 Nr. 9). Eine Änderung dieser Regelung / Freistellung kann nur über ein Verfahren durch den Kreistag erfolgen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Deiches im NSG selbst bei einer Herausnahme des Deichkörpers aus dem NSG bei Baumaßnahmen der Naturschutz mit</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>dem FFH-Gebiet zu berücksichtigen ist. Soweit keine Alternativen möglich sind und aus Gründen des Hochwasserschutzes Baumaßnahmen erforderlich sind, wird im Rahmen der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens eine Befreiung erteilt. Auch Flächen des NSG die für sich genommen keine Schutzwürdigkeit haben, aber im Komplex mit den schutzwürdigen Flächen liegen und eine Einheit bilden, können Bestandteil des gesamten Schutzgebietes sein.</p>	
<p>SG Scharnebeck Flecken Artlenburg Artlenburger Deichverband (ADV) (21) Privat</p>	<p><b>N) Detailkarte 1 - 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 9 Deiche / Deichunterhaltung und § 1 Abs. 1 bis 4 – Grenze des Schutzgebietes und Präzisierung einschließlich Abstand der NSG-Grenze vom Deichfuß</b></p> <p>Der geforderte 20 m Abstand der NSG-Grenze zum Deich geht über eine Konkretisierung der FFH-Gebietsgrenze hinaus (Präzisierung) und bedeutet insoweit eine Verschiebung der Schutzgebiets-Grenze ins Vorland und damit eine Verkleinerung des Gebietes. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Verkleinerung des FFH-Gebietes unzulässig und das Gebiet damit nicht EU-rechtskonform gesichert. Das Umweltministerium stützt diese Rechtsauffassung vollumfänglich. Die Präzisierung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5000 ersetzt nicht die europarechtlich verbindlichen Unterlagen. Dies sind weiterhin ausschließlich die Standard-Datenbögen (SDD) der in den Listen für die biogeografischen Regionen aufgeführten FFH-Gebiete sowie die in den Meldeverfahren dazu erstellten Karten im Maßstab 1:50.000. Für die verbindlichen Karten war ein Maßstab 1:100.000 oder der nächste verfügbare Maßstab sowie eine grobe Strichstärke vorgegeben, die einem ca. 50 Meter breiten Streifen in der Natur entspricht. Im Rahmen des Meldeverfahrens war kritisiert worden, dass hierdurch eine flächenscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Diese ist aber u. a. zur Festlegung von Förderkulissen und für das Management der Natura-2000-Gebiete erforderlich. Die durch das NLWKN durchgeführte Präzisierung der Grenzen der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 soll eine Arbeitshilfe v. a. für die Naturschutzverwaltung für den Umgang mit den Natura-2000-Gebieten darstellen. <u>Ziel ist nicht eine fachliche Überarbeitung der Gebietsgrenzen, z.B. aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Nutzungsänderungen oder zukünftiger Planungen, sondern die kartografische Präzisierung der im Meldeverfahren gemeinten Grenzen ohne substantielle Abweichungen hinsichtlich der Flächengröße.</u> Die Landkreise haben insoweit nicht die Kompetenz europarechtlich festgelegte Grenzen zu verändern, die Präzisierung ist lediglich eine Konkretisierung der durch einen „dicken Strich“ festgelegten Grenzen.</p> <p>Eine Verschiebung der NSG – Grenze ins Vorland würde auch sämtliche andere Regelungen wie z.B. die Betretungsregelungen, das Hundeanleingebot oder die Bewirtschaftungsauflagen für die Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) oder „Brenndolden-Auenwiesen“ (LRT 6440) (so weit sie nicht Bestandteil des festgesetzten Deiches nach § 4 des Deichgesetzes sind, s.o.) betreffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. nicht gefolgt.</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>(24) Privat Artlenburger Deichverband (ADV)</p>	<p><b>O) Beweidung mit Schafen die zur Deichunterhaltung eingesetzt werden (neu § 4 Abs. 2 Nr. 10, Nr. 11 und 12) und Tränke an der Elbe</b></p> <p>Die Beweidung der Deiche durch Schafe ist ein wesentlicher Bestandteil der Deichunterhaltung und insoweit in die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 einbezogen. Dies wird auch in der Begründung nochmal aufgeführt. Zur Bewirtschaftung der Schafherde kann es auch erforderlich sein, das Grünland im Vorland zu nutzen. <b>Insoweit werden für den Einsatz der Schafe zur Deichunterhaltung für das Vorland weitergehende Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt ergänzt.</b> Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive landwirtschaftlich angepasste Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die mit Abstand größten Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und die einzigen Vorkommen des LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ mit ihrem oft typischen auffallend bunten Blühaspekt, liegen im FFH-Gebiet Nr. 074 und hier vorwiegend in der Elbtalau. Zur Wahrung der Erhaltungsziele für das Grünland und um insbesondere das Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen, ist es erforderlich, das die Beweidung im Rahmen der Deichunterhaltung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wird. <b>Das Tränken der Schafe an der Elbe wird, soweit die Schafe für die Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt</b> Die erforderlichen Zustimmungen können auch für mehrere Jahre erfolgen, so dass der Aufwand reduziert wird und Planungssicherheit für Schäfer und Deichverband besteht.</p>	<p>Wird gefolgt</p>
<p>LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) (17) Privat (19) Privat</p>	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p><b>P) § 4 Absatz 3 Nr. 1g, 2f und 3e Randstreifen auf einer Längsseite</b></p> <p>Da im Gebiet teilweise sehr kleinflächig gewirtschaftet wird und es in der Regel keine großen Bewirtschaftungseinheiten gibt, führt diese Vorgabe zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Bewirtschaftung und der bewirtschafteten Fläche. Insoweit wird <b>dem Einwand gefolgt und die Vorgabe wird gestrichen.</b> Der Vorschlag des BVNON und einzelnen Einwendern den Randstreifen an der kurzen Seite anzulegen, ist naturschutzfachlich durchaus zu bedenken und wird auch begrüßt. Da dieses aber nicht über den Erschwernisausgleich abgedeckt wird, kann der Vorschlag in der Verordnung so nicht umgesetzt werden. Ggf. kann hier über den Managementplan dieses Thema fachlich nochmal bearbeitet werden oder über Vertragsnaturschutz oder andere Förderprogramme entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.</p>	<p>Wird gefolgt.</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
(11) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat (37) Privat	<p style="text-align: center;"><b>Q) § 2 Abs. 6 Einbußen des Ertrags, Finanzieller Ausgleich, Erschwernisausgleich, Förderprogramme, Ökopunkte</b></p> <p>Für die Einschränkungen durch die Verordnung gibt es einen Erschwernis-Ausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung - Grünland (EA-VO Grünland). Für die Erschwernis durch die Regelungen in der Verordnung zum jetzigen Stand wird sich der Betrag im Vergleich zu den genannten Beträgen erhöhen. Die Antragstellung erfolgt über die Bewilligungsstelle der LWK. Erschwernisausgleich ist nur für Regelungen im Naturschutzgebiet vorgesehen, im Landschaftsschutzgebiet wird kein Erschwernisausgleich gewährt.</p> <p>Darüber hinaus können weitere Maßnahmen für eine naturschutzfachliche Aufwertung vereinbart werden. Hierfür kann entweder Vertragsnaturschutz oder auch andere Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich ist auch eine Einbeziehung in einen Flächenpool denkbar, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
(11) Privat (17) Privat (19) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (21) Privat Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)	<p style="text-align: center;"><b>R) § 4 Abs. 3 Nr. 1l (neu 1k), 2l) (neu 2k) und 3i) (neu 3h) – Düngung – Grünlandflächen A (neu 1) und C (neu 3) (auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1j (neu 1i) Selektive Einzelpflanzenbehandlung)</b></p> <p>Die mit Abstand größten Bestände der Grünland-Lebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“) und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“) liegen in Niedersachsen im FFH-Gebiet 74 vorwiegend in der Elbtalaue. Der Bestand hat insgesamt abgenommen. Insoweit hat Niedersachsen und hier in der Region der Landkreis Lüneburg eine hohe Verantwortung für diese Lebensraumtypen (siehe Vollzugshinweise). Die Düngung, insbesondere die Düngung mit Stickstoff, kann zu einer Verringerung der Artenvielfalt führen, da sich stickstoffliebende Pflanzen - zu Lasten anderer Pflanzen - günstig entwickeln können. Insbesondere hohe Düngegaben und insbesondere die Düngung mit Stickstoff führt zu einer Artenverarmung der Flächen, so dass in den Grünlandfläche A (neu 1) die Düngung untersagt ist. Das Gleiche gilt für die Grünlandfläche C, die durch die Beweidung eine Düngung zusätzlich zum Nährstoffeintrag durch die regelmäßigen Überflutungen führt. Soweit für die Bewirtschaftung und die Erhaltung des (artenreichen) Grünlandes eine Düngung erforderlich ist, kann eine organische Düngung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Da ggf. auch Erhaltungsdüngung mit P und K bzw. eine Kalkung erforderlich sein kann, wird eine mineralische Düngung (P, K und Ca) ohne Stickstoff mit Zustimmung der Naturschutzbehörde in die Regelungen für die Grünlandflächen A und C mit aufgenommen.</p>	wird zur Kenntnis genommen bzw. teilweise gefolgt

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Mit einer Bodenanalyse kann ermittelt werden, ob es Bedarf für eine Düngung gibt und diese kann dann angepasst an die Bodenverhältnisse, den Bedarf und dem Schutzzweck der Verordnung, ausgeführt werden. Dies gilt auch für die Ausbreitung von invasiven Arten, soweit dies durch die Düngung beeinflussbar ist. Eine generelle Freistellung der Düngung, wie gefordert, ist aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht nicht geboten. Durch den Zustimmungsvorbehalt ist das in einer Einwendung vorgeschlagene „Herantasten“ und „Bewerten“ möglich und wird auch begrüßt, soweit es auf fachlicher Grundlage stattfindet. Gerade vor dem Hintergrund der regelmäßigen Überschwemmungen mit den entsprechenden Nährstofffrachten können zusätzliche Düngungen sich ggf. negativ auf die Artenzusammensetzung des Grünlandes auswirken.</p> <p>Für die Grünlandflächen B – ohne LRT-Grünland – sind die Regelungen etwas offener und ist eine N-Düngung bis 80 kg / ha zugelassen. Diese wird nicht wie in einer Einwendung vermutet durch die Verordnung „gefordert“. Die verschiedenen Grünländer in ihren verschiedenen Ausprägungen wurden zu größeren Bewirtschaftungskomplexen zusammengefasst. Dies wurde von landwirtschaftlicher Seite sehr begrüßt. Dadurch gibt es aber einzelne Grünlandbiotope wie z.B. kleinere Feuchtgrünlandflächen, die je nach Lage entweder zu Grünland A (neu 1) oder B (neu 2) hinzugezogen wurden. Dadurch werden sehr kleinteilige nichtpraxisgerechte Regelungen vermieden und die Flächen dienen insbesondere beim Grünland A als Pufferflächen zum Schutz der besonders wertvollen Lebensraumtypen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440). Im Zuge der Managementplanung besteht die Möglichkeit einer differenzierten Flächenbewirtschaftung, die sich über eine Verordnung nur begrenzt umsetzen lässt.</p> <p>Hinsichtlich des in Einwendungen genannten Jakobskreuzkraut kann durch den Zustimmungsvorbehalt eine Düngung erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um das Jakobskreuzkraut einzudämmen und eine Ausbreitung zu verhindern. Weiterhin wird vor dem Hintergrund dieser Problematik <b>empfohlen von dem generellen Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Grünlandflächen A abzuweichen und hier wie auch auf den anderen Grünlandflächen eine selektive Einzelbehandlung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.</b></p> <p>Der Verzicht auf Düngung wird über die Erschwernisausgleichsverordnung geregelt. Hierfür ist aber Voraussetzung, dass die Düngung durch die VO untersagt ist.</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
(11) Privat (24) Privat Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)	<p style="text-align: center;"><b>S) §4 Abs. 3 Nr. 1e Grünlandfläche A (neu 1) – Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd - Abweichung bei drohendem Hochwasser</b></p> <p><b>Die Verordnung wird so ergänzt, das im Hochwasserfall von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.</b>            Durch eine Überschwemmung des Grünlandes ist die Nutzbarkeit des Mahdgutes nicht mehr gegeben. Um dieses zu verhindern, ist es im Hochwasserfall erforderlich rechtzeitig zu mähen. Soweit durch die entsprechenden Meldedienste (Hochwassermeldedienst NLWKN und Hochwasservorhersage-Zentrale) ein Hochwasser, welches mit Überschwemmung des Grünlandes verbunden ist, angekündigt wird, kann umgehend gemäht werden</p>	<p style="text-align: center;">Wird gefolgt</p>
LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) (24) Privat	<p style="text-align: center;"><b>T) § 4 Absatz 3 Nr. 1a, Nr. 2a und 3a maschinelle Bodenbearbeitung</b></p> <p>Eine mechanische Bodenbearbeitung wie z.B. Schleppen ist außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Juni eines jeden Jahres freigestellt. Der Termin 30. Juni dient dem Vogelschutz und ist ein Kompromiss zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Landwirtschaft. Eine Bodenbearbeitung vom Spätsommer bis zum festgelegten Termin im Frühjahr ist uneingeschränkt möglich und damit auch im Herbst, wie von der LWK gefordert. Außerdem ist eine Abweichung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich – z. B. wenn nachweislich keine Vögel auf der Fläche brüten oder wenn aufgrund von Hochwasserereignissen die Befahrung der Flächen zu bestimmten Zeiten nicht möglich ist. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland).</p> <p>Die Forderung, das Schleppen zur Begradigung von Senken und Lunken zwingend erforderlich wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Ziel des Naturschutzes ist es gerade die Standortvielfalt durch Senken und Lunken für die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und ist insoweit durch das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 für sämtliche Nutzungen untersagt. BVNON und LWK hatten sich im Gespräch dafür eingesetzt, das dieses Verbot nicht nur für die Landwirtschaft gilt, so dass es aus den landwirtschaftlichen Freistellungen nach § 4 Abs. 3 rausgenommen wurde und in die Verbote übernommen wurde.</p>	<p style="text-align: center;">Wird nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen Landes Sportbund Nieder- sachsen (24) Privat (25) Privat (21) Privat	<p style="text-align: center;"><b>U) § 4 Absatz 3 Nr. 1i) (neu 1h)), 2h (neu 2g)) und 3c Beweidung allgemein, Pferdebeweidung und Zufütterung (Grünland A (neu 1) und C (neu 3))</b></p> <p>Aus Sicht des botanischen Artenschutzes ist die Beweidung differenziert zu betrachten, da viele gefährdete und / oder seltene Arten empfindlich gegenüber einer Beweidung sind. Dies gilt insbesondere auch für die hier vorkommenden artenreichen Grünländer. (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz der Lebensraum- und Biotoptypen) und insbesondere für die Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“). Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Insbesondere bei länger andauernder Beweidung erfolgt ein selektiver Verbiss. Vor allem bewehrte und behaarte Pflanzen sowie Arten, die z. B: durch ätherische Öle, Harze, Gerbstoffe oder Glykoside schlechte Geschmackseigenschaften besitzen oder giftig wirken, werden vom Weidevieh gemieden. Pflanzenarten mit bodenangepasstem Wuchs können vom Weidevieh nicht erfasst werden, so dass auch sie eine Förderung bei der Beweidung erfahren. Besonders beliebte Pflanzen werden dagegen bei jedem Weidegang sehr stark verbissen, so dass sie stärker geschädigt werden als andere. Bei der Beweidung während der Blütezeit oder in der Fruchtbildungsphase kann eine generative Vermehrung bevorzugt verbissener Arten stark eingeschränkt oder verhindert werden. Arten, die auf eine regemäßige Vermehrung angewiesen sind, gehen zurück oder werden aus den Pflanzenbeständen eliminiert. Ebenfalls stark geschädigt werden trittempfindliche Arten, d.h. überwiegend Arten deren Erneuerungsknospen an oder oberhalb der Erdoberfläche sitzen. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung, wobei eine Pferdebeweidung insbesondere aufgrund des Fraßverhaltens aus Naturschutzsicht kritisch beurteilt wird, Dies ist jedoch auch abhängig von den eingesetzten Pferderassen und der Art und Weise der Beweidung. Es ist richtig, das durch Weidehaltung sehr artenreiche Lebensräume entstehen können. Das erfordert aber ein entsprechendes Weidemanagement, mit einer extensiven Beweidung, einer angepasste Besatzdichte, einen rechtzeitigen Umtrieb, wenn der Aufwuchs abgeweidet ist und den Einsatz bestimmter Pferderassen. Bei den in der Einwendung genannten Beispielen handelt es sich um Naturschutz-Weideprojekte mit dem Ziel „Offenlandschaften“ zu schaffen, mit einer sehr geringen Besatzdichte (max. 1 GVE/ha). Es werden nur bestimmte Pferderassen wie z.B. in Augsburg das Przewalskipferd eingesetzt und es handelt sich nicht um Pferderassen, die z.B. im Pferdesport eingesetzt werden. Abhängig von den Pferderassen und insbesondere der Besatzdichte kann eine Pferdebeweidung insbesondere in der Brut- und Setzzeit negative Auswirkungen auf Vögel haben. Die Eignung des Dungs für Insekten ist auch abhängig von der Art und Weise der Haltung der Pferde. Durch den Einsatz von Medikamenten z.B. gegen Parasiten wird der Dung von den Insekten nicht mehr angenommen.</p> <p>Eine Pferdehaltung ist im Naturschutzgebiet bisher nicht üblich, um aber eine naturschutzgerechte und extensive Nachbeweidung beim Grünlandfläche A (neu 1) oder eine Beweidung der Grünlandfläche C (neu 3) mit Pferden nicht generell auszuschließen, wird auch beim Grünland C und A die Einschränkung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>der Pferdebeweidung mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen. Die Zustimmungen können auch mehrjährig erfolgen.</p> <p>Das geforderte Weidemanagement kann die Regelungen in der Verordnung nicht ersetzen, soweit fachlich sinnvoll und erforderlich kann es aber im Rahmen der noch zu erstellenden und die Verordnung ergänzenden FFH-Managementplanung entwickelt und umgesetzt werden. Auch die in den Einwendungen genannten Beispiele der Allgäuer (Vor-)alpen sind nur beschränkt mit der Situation im Elbvorland vergleichbar. In diesem Zusammenhang wird auch noch mal darauf hingewiesen, dass es zwar historisch eine Beweidung mit Rindern im Gebiet gab. Aktuell überwiegt, abgesehen von dem Einsatz von Schafen in der Deichunterhaltung die Mähwiesen-Nutzung. Es ist richtig, dass eine Beweidung mit Tieren, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind, aufgrund der Dioxin-Belastung der Vorlandflächen kritisch zu beurteilen ist und das eine Verwertung des Grünlandes für Tiere die nicht zum Verzehr geeignet sind, aufgrund der Dioxinbelastung sinnvoll ist. Dies muss aber nicht zwingend durch Beweidung erfolgen, sondern es kann gemäht und dann als Futter genutzt werden.</p>	
<p>LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen (19) Privat (11) Privat</p>	<p><b>V) § 4 Abs. 3 Nr. 1.) bis 3.) Bezeichnung der Grünlandflächen A bis C (neu 1 bis 3) einschließlich Erhaltungszustand</b></p> <p>Die Grünlandfläche A ist lediglich eine Bezeichnung, um die verschiedenen Grünlandflächen darzustellen. Dies bedeutet nicht, dass der Erhaltungszustand (EHZ) dieser Lebensraumtypen sehr gut (EHZ A) ist. Der größte Teil der Grünland-Lebensraumtypen im Gebiet, sind nach der Basiserfassung als mäßig bis schlecht eingestuft, nur vereinzelte Flächen sind noch als „gut“ zu beurteilen, Erhaltungszustand A „sehr gut“ wird auf keiner Grünlandfläche erreicht. Damit es zukünftig nicht zu solchen Verwechslungen kommt, wird die Bezeichnung der Grünlandflächen geändert.</p> <p>Da die gewählte Bezeichnung und Reihenfolge der Grünlandflächen zu einer Verwechslung mit den Schutzkategorien im Biosphärenreservat (Gebietsteile A, B und C) und zu einer Verwechslung mit den Erhaltungszuständen (EHZ A, B und C) führt, werden für die Grünlandtypen Ziffern eingeführt (Grünlandflächen 1, 2 und 3)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung der Grünlandtypen geändert</p>



Einwender	Thema	Empfehlung
LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen (17) Privat	<p><b>W) § 4 Absatz 3 Nr. 1b / Nr. 2b / Nr. 3b Nachsaat oder Übersaat –einschließlich Verwendung spezieller Saatgutmischungen</b></p> <p>Da es im Zuge der Bewirtschaftung von Grünland aufgrund verschiedener Ursachen (wie z.B. die genannte mehrjährige Bodenlagerung des Deichverbandes auf Grünlandflächen) Nachsaaten oder Übersaaten erforderlich sein können, ist dies mit Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde freigestellt.</p> <p>Eine Nachsaat oder Übersaat kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung haben und ggf. dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert, oder die Grünland-Lebensraumtypen vollständig verschwinden. Insoweit ist es erforderlich, dass die Naturschutzbehörde eingebunden ist - und ggf. auf die Wahl des Saatgutes Einfluss nehmen kann. In der Entwurfsfassung gab es entsprechende Anforderungen welches Saatgut zu verwenden ist. <b>Aufgrund des Gesprächs mit der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk wurde diese Anforderung vollständig gestrichen</b>, da damit ggf. hohe Kosten und / oder Aufwand verbunden sind. Im Rahmen der Zustimmung ist es dann möglich, dass bei der Wahl des Saatgutes unterstützt und ggf. die Kostendifferenz seitens der Naturschutzbehörde übernommen werden kann.</p>	<p>Wird nicht gefolgt bzw. <b>wurde schon berücksichtigt und umgesetzt</b></p>
SG Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe (25) Privat (26) Privat	<p><b>X) Managementplan Beteiligung</b></p> <p>Im Zuge der Managementplanung ist eine Information und Einbindung der Eigentümer und Bewirtschafter erforderlich und sinnvoll. Bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen gibt es für die jeweiligen Gebiete entsprechende Arbeitskreise.</p> <p>Der Managementplan ist ein Fachplan, der nicht verbindlich für Dritte ist. Grundsätzlich ist es immer Ziel Maßnahmen auf freiwilliger Basis mit den Eigentümern und Anliegern durchzuführen. Die in der Einwendung genannten Befürchtung, dass auf Grünland aufgrund des Managementplans jetzt Weiden gepflanzt werden, ist weder fachlich noch rechtlich begründet. Die Grünland-Lebensraumtypen haben einen hohen Stellenwert im FFH-Gebiet und haben eine hohe Priorität bei der Erhaltung und Entwicklung. Eine Weidenentwicklung oder gar Pflanzung wäre hier nicht zielführend. Außerdem wird nochmal darauf hingewiesen, dass geplante Maßnahmen des Naturschutzes mit geltendem Recht vereinbar sein müssen. Der Managementplan hat u.a. auch die Aufgabe Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes (hier z.B. Grünland / Weidenauwald) und zwischen Naturschutz und anderen Nutzungen / Funktionen / Belange (hier z.B. Hochwasserschutz / Naturschutz) zu ermitteln und zu lösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung